

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

bmk.gv.at

BMK - I/PR3 (Recht und Koordination)
pr3@bmk.gv.at

Eva Sedlak
Sachbearbeiter/in

eva.sedlak@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 65 7403
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-
Mail-Adresse zu richten.

An das
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Per Email:
lebensmittelrecht.legistik@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Geschäftszahl: 2021-0.367.584

Wien, 27. Mai 2021

Bundesgesetz, mit dem das EU-Qualitätsregelun- gen-Durchführungsgesetz geändert wird; Begutach- tung

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 20. Mai 2021, GZ. 2021-0.054.245, nimmt das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu Z 12 (§ 6 Abs. 8 und 9):

Gem. § 6 Abs. 9 erster Satz dürfen u.a. „*Sachverständige der Europäischen Kommission ... die Aufsichtsorgane und das Personal der Kontrollstellen bei der Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen dieses Bundesgesetzes begleiten*“. § 6 Abs. 9 zweiter Satz sind Sachverständige der Europäischen Kommission „*befugt, alle für die amtliche Kontrolle maßgeblichen Nachforschungen anzustellen und dabei insbesondere*

- 1. die entsprechenden Grundstücke, Gebäude und Transportmittel zu betreten,*
- 2. die erforderlichen Auskünfte zu verlangen und Personen zu befragen.*“

Unklar ist, ob die Befugnis gem. § 6 Abs. 9 zweiter Satz und das Begleitungsrecht gem. § 6 Abs. 9 erster Satz den Sachverständigen der Europäischen Kommission eingeräumt sind oder die Befugnis nur im Rahmen der Begleitung gegeben ist. Eine Klarstellung in den EB wäre – aufgrund des weitgehenden grundrechtlichen Eingriffs – zweckmäßig.

Zu Z 21 (§ 18 Absatz 1 Z 1), Z 22 (§ 18 Abs. 2):

Grundsätzlich hat eine Absenkung von Mindeststrafen, wie in § 18 vorgesehen, nichts mit „Gold Platings“ (wie aber die EB meinen) zu tun. Mit dem Gold Plating Projekt sollen keine nationalen Schutznormen zurückgenommen bzw. keine Sozialstandards gesenkt werden (vgl. Schreiben des BMJ vom 9.7.2018 an die Ressorts): *„Ziel ist es, bürokratische Auswüchse im Zusammenhang mit der Übererfüllung von EU-Normen einzudämmen.“* D.h.: Die Senkung eines Strafrahmens kann – auch wenn eine Interessensvertretung das wünscht – **nicht** durch „Gold Platings“ zu rechtfertigen versucht werden.

Insbesondere in einer **derart sensiblen Rechtsmaterie wie der Verbrauchergesundheit** sollte – auch in Anbetracht der weiterhin zunehmenden Internationalisierung von Lebensmitteln aller Art – **der 2013 geschaffene Strafrahmen, insbesondere was die Höchstgrenzen betrifft, beibehalten werden.** Dem Verwaltungsstrafrecht kommt in diesem Zusammenhang hier sowohl **spezial- als auch generalpräventive Wirkung** zu, zumal das Strafrecht ieS häufig an der Nachweisbarkeit der subjektiven Tatseite zu scheitern droht. **Wirtschaftliche Interessen haben daher hinter den berechtigten Sicherheits- und Gesundheitsinteressen der Verbraucher zurückzustehen.**

Zu den Erläuterungen:

Die **bloße Wiedergabe der einschlägigen EU-Verordnungen**, die Anlass des Entwurfs zum Bundesgesetz sind, mit dem das EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz geändert wird, **erfüllt sowohl für den Gesetzgeber, der dieses BG bzw. die Novelle zu diesem BG beschließen soll, als auch für den Rechtsanwender nicht die dem Sinn und Zweck von EB entsprechende Aufgabe.** Vgl. Glossar (<https://www.parlament.gv.at/PERK/GL/ALLG/E.shtml>): *„Erläuternde Bemerkungen im Anhang zu Regierungsvorlagen sind Erklärungen zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzes.“*

Die Stellungnahme wurde auf elektronischem Wege dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Christa Wahrmann